

Satzung zur Änderung der Satzung über den Nachweis einer praktischen Tätigkeit oder von Fremdsprachenkenntnissen (Studienqualifikationssatzung)

Vom 2. Mai 2011

NBI. MWV. Schl.-H. 2011 S. 51
 Tag der Bekanntmachung: 01. Juni 2011

Aufgrund von § 39 Abs. 7 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 09. Februar 2011 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über den Nachweis einer praktischen Tätigkeit oder von Fremdsprachenkenntnissen (Studienqualifikationssatzung) vom 10. September 2008 (NBI. MWV. Schl.-H. S. 170), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Mai 2010 (NBI. MWV. Schl.-H. S. 39) wird in § 3 wie folgt geändert:

Die Zeilen für die Master-Studiengangs-Fächer „Englisch“, „Evangelische Religionslehre“, „Französisch“, „Geschichte“, „Informatik“, „Philosophie“ und „Spanisch“ erhalten folgende Fassung:

Englisch Master of Education Master of Arts (<i>Profil Handelslehrer</i>)	<ul style="list-style-type: none"> - Cambridge Certificate of Proficiency in English (Grades A, B) oder - Cambridge Certificate of Advanced English (Grade A) oder - IELTS (International English Language Testing System - Academic Version!) Total score 8, but with no partial score of less than 7.5 oder - TOEFL PBT (Paper-based test): 600 (of 677) points oder - TOEFL iBT (Internet-based test): 100 (of 120) points
Evangelische Religionslehre Master of Education Master of Arts (<i>Profil Handelslehrer</i>)	<ul style="list-style-type: none"> - Lateinkenntnisse im Umfang des KMK-Latinums - Griechischkenntnisse im Umfang des KMK-Graecums
Französisch Master of Education Master of Arts (<i>Profil Handelslehrer</i>)	<ul style="list-style-type: none"> - Lateinkenntnisse: KMK-Latinum (= sog. Mittleres Latinum) Der Nachweis des KMK-Latinums muss bei Beginn des 2. Studienjahres erfolgen. - Fachspezifische Sprachkenntnisse: Nachweis von Sprachkenntnissen im Französischen auf dem Niveau C1 „Kompetente Sprachverwendung“ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER).

<p>Geschichte Master of Arts (<i>Profil Fachergänzung</i>)</p>	<p>Schwerpunkt „Alte Geschichte“ oder „Mittelalterliche Geschichte“: KMK-Latinum; Lektürefähigkeit in einer mod. Fremdsprache (außer Englisch) (s. Geschichte, Bachelor of Arts)</p> <p>Schwerpunkt „Neuere Geschichte“: Lektürefähigkeit in einer mod. Fremdsprache (außer Englisch) (s. Geschichte, Bachelor of Arts)</p> <p>Schwerpunkt „Osteuropäische Geschichte“: KMK-Latinum; Lektürefähigkeit in einer osteuropäischen Sprache (Russisch, Polnisch, Tschechisch, Kroatisch/ Serbisch/ Bosnisch)</p> <p>Schwerpunkt „Geschichte Schleswig-Holsteins und Nordeuropas“: KMK-Latinum; Lektürefähigkeit in einer nordeuropäischen Sprache (Dänisch, Schwedisch, Norwegisch)</p> <p>Nachträglicher Nachweis des KMK-Latinums oder der Lektürefähigkeit in der modernen Fremdsprache für Bachelor-Absolventen der CAU mit dem Teilstudiengang Wirtschaftswissenschaft (Profil Handelslehrer) sowie für Bachelor-Absolventen anderer Hochschulen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bachelor-Absolventen ohne KMK-Latinum ist gestattet, den Nachweis bis zum Ende des ersten Master-Semesters zu erbringen, wenn die oder der Studierende <ol style="list-style-type: none"> a) den Schwerpunkt „Osteuropäische Geschichte“ oder b) den Schwerpunkt „Schleswig-Holstein und Nordeuropa“ wählt und im 1. Semester das Vertiefungsmodul Neuzeit belegt. 2. Bachelor-Absolventen ohne entsprechende Kenntnisse moderner Fremdsprachen ist gestattet, den Nachweis bis zum Ende des ersten Master-Semesters zu erbringen. Der nachträgliche Nachweis ist möglich durch das Bestehen einer Klausur, die im Lauf des ersten MA-Semesters vom Historischen Seminar gestellt wird. 3. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, verliert der Studierende die Zugangsberechtigung zu diesem Masterstudiengang.
<p>Geschichte Master of Education Master of Arts (<i>Profil Handelslehrer</i>)</p>	<p>KMK-Latinum; Lektürefähigkeit in einer mod. Fremdsprache (außer Englisch) (s. Geschichte, Bachelor of Arts)</p> <p>Nachträglicher Nachweis des KMK-Latinums oder der Lektürefähigkeit in der modernen Fremdsprache für Bachelor-Absolventen der CAU mit dem Teilstudiengang Wirtschaftswissenschaft (Profil Handelslehrer) sowie für Bachelor-Absolventen anderer Hochschulen (s. Geschichte Master of Arts (<i>Profil Fachergänzung</i>))</p>
<p>Informatik Master of Science (<i>1-Fach-Studiengang</i>)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Sofern Deutsch weder Muttersprache ist, noch Hochschulzugangsberechtigung oder erster berufsqualifizierender Abschluss in deutscher Sprache erworben wurden, sind Deutschkenntnisse nachzuweisen, die der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)“ laut Rahmenordnung nach Beschluss der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) vom 30. Mai 1995, in der Fassung des Beschlusses des 190. Plenums (21./22.02.2000) der HRK entsprechen; diese Nachweispflicht entfällt, wenn alle Lehrveranstaltungen des Master-Programms in englischer Sprache abgehalten werden. - Sofern Englisch weder Muttersprache ist, noch Hochschulzugangsberechtigung oder erster berufsqualifizierender Abschluss in englischer Sprache erworben wurden, sind Englischkenntnisse nachzuweisen, die dem TOEFL-Test 550 Punkte schriftlich oder 213 Punkte Computer Test, Cambridge Proficiency, Oxford Higher Certificate, International Certificate Conference ICC Stage 3 (Technical) oder IELTS 6.0 entsprechen; diese Nachweispflicht entfällt, wenn alle Lehrveranstaltungen des Master-Programms in deutscher Sprache abgehalten werden.
<p>Philosophie Master of Arts (<i>Profil Fachergänzung</i>) Master of Arts (<i>Profil Handelslehrer</i>) Master of Education</p>	<p>Die Studierenden sind verpflichtet, Lateinkenntnisse im Umfang des KMK-Latinums nachzuweisen. Als Nachweis für die ausreichenden Kenntnisse gelten die entsprechenden Schulzeugnisse oder der erfolgreiche Abschluss eines universitären Sprachkurses.</p>

Spanisch Master of Education Master of Arts (<i>Profil Handelslehrer</i>)	<ul style="list-style-type: none"> - Lateinkenntnisse: KMK-Latinum (= sog. Mittleres Latinum) Der Nachweis des KMK-Latinums muss bei Beginn des 2. Studienjahres erfolgen. - Fachspezifische Sprachkenntnisse: Nachweis von Sprachkenntnissen im Spanischen auf dem Niveau B2 "Selbstständige Sprachverwendung" des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER).
---	--

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Zustimmung nach § 20 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und § 6 Abs. 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch den Universitätsrat am 15. April 2011 erteilt.

Kiel, den 2. Mai 2011

Prof. Dr. Gerhard Fouquet
 Präsident
 der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel